

wichtigsten Prinzipien des Strafverfahrens ausrichtet und gleichzeitig mit ihrer Realisierbarkeit in der Praxis abgleicht. Im Zuge der Untersuchung entwickelt er überdies konkrete Kriterien zur Abgrenzung und Bestimmung des Schutzbereiches der Selbstbelastungsfreiheit. Es ist daher davon auszugehen, dass die von *Eidam* in seinem Buch aufgestellten Thesen die Diskussion um die Reichweite des Schutzbereiches des nemo tenetur-Grundsatzes über die von ihm im Einzelnen untersuchten Problemfelder hinaus beeinflussen werden.

*Rechtsanwalt Dr. Oliver Sahan, München*

**Frank Neubacher/Anne Klein** (Hrsg.), *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte*, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 48, Duncker & Humblot, Berlin 2006, 314 S., br., € 82,-

Der Band versammelt die Vorträge einer mehrtägigen Konferenz, die das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln zusammen mit der Bundeszentrale für politische Bildung und der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Anfang Juni 2004 in Brühl zur Zukunft internationaler Strafgerichte veranstaltet hat.

Bemerkenswert an diesem Konferenzband ist die interdisziplinäre Spannweite der Beiträge, die kriminologische, juristische, historische, politologische und psychotherapeutische Perspektiven auf die Möglichkeiten und Probleme der Bewältigung systematischer Großverbrechen umfasst. Auch thematisch ist das Spektrum der in vier Kapitel einsortierten 16 Beiträge beträchtlich, so dass es naheliegt, dass die Kriminologie als Vermittlerin zwischen normativen und empirischen Ansätzen das erste Kapitel eröffnet.

**I.** In seinem einleitenden Beitrag geht *Frank Neubacher* der Frage nach, weshalb die Kriminologie das Problem der Makrokriminalität so lange vernachlässigt hat. Die Gründe betreffen teils allgemeine Zugangsschwierigkeiten zu Gebieten, die mehrere Disziplinen für sich reklamieren, die nur langsam gewichene Ablehnung der Nürnberger Prozesse als Siegerjustiz, die traditionelle Fixierung auch der Strafrechtsdogmatik auf die politikferne Alltagskriminalität, teils Methodenprobleme und Fixierungen der Kriminologie selbst. An den Stichworten Viktimologie, Menschenrechtsdiskurs, individuelle und kollektive strafrechtliche Verantwortung, Wahrheitskommissionen und Prävention werden exemplarisch offene Forschungsfragen der Kriminologie im Gebiet des Völkerstrafrechts aufgezeigt, deren Beantwortung idealerweise in einen interdisziplinären Diskurs mündet.

*Herbert Jäger* erörtert den von ihm geprägten und längst etablierten Begriff der Makrokriminalität im Lichte neuerer Entwicklungen. Noch immer haben extreme Kollektivverbrechen, die vor allem in Konflikt- und Ausnahmesituationen kaum in einem intakten Rechtssystem vorstellbar sind, die Kriminalitätstheorien nicht wirklich erreicht. Unter den vielen Fragen sticht die eine hervor, ob Makrokriminalität überhaupt „strafrechtskompatibel“ ist, d.h. welche Leistungen das

Völkerstrafrecht erbringen kann, ob ein Makrostrafrecht nicht vom herkömmlichen Mikrostrafrecht abweichen muss (offenkundig beim Sinn der Sanktionen), so dass vielleicht besser von einem Völkerkriminalrecht die Rede wäre.

*Carolin Reese* untersucht fünf Fragen, die sich der Kriminologie nun stellen: Wie sich die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in der kriminologischen Theorie niederschlagen werde, welche Fragestellungen sich für eine Ursachentheorie der Großverbrechen ergeben, wie Strategien der Kriminalprävention aussehen könnten, welche Rolle die Opfer spielen. Angesprochen wird die bleibende Notwendigkeit, auf soziale Großkonflikte nicht nur justiziell zu reagieren. Für die nur im Ansatz geklärte Frage des Strafzwecks schlägt *Reese* eine Orientierung am Opferinteresse vor – die „Resozialisierung des Opfers“ ist zwar ein sozialpsychologisch bedeutsames Moment, kann aber nur ein Reflex der durch die Strafe angestrebten Wiedererrichtung einer Rechtsordnung sein. Zutreffend ist ihr abschließender Hinweis auf das Legitimationsdefizit, das durch selektive Strafverfolgungsmöglichkeiten internationaler Gerichte entsteht.

**II.** Im juristischen zweiten Kapitel gibt zunächst *Hans-Peter Kaul*, der deutsche Richter am IStGH, nach einem Resümee der Verhandlungsgeschichte einen Überblick über Stand und Perspektiven des Gerichtshofs (im Juni 2004) aus der Binnensicht. Vieles ist auch jetzt noch aktuell, freilich hat sich die Hoffnung, dass der Gerichtshof 2006 erstmals Hauptverhandlungen durchführen wird, nicht erfüllt.

Mit den ersten Ermittlungsverfahren der Anklagebehörde beim IStGH, die erstaunlicherweise auf einer „Staateneigenüberweisung“ gem. Art. 14 Rom-Statut beruhen, befasst sich *Claus Kreß*. Gegen diese Begründung der Zuständigkeit des IStGH und eine Lastenteilung bei den Ermittlungen ist rechtlich und rechtspolitisch grundsätzlich nichts einzuwenden, wobei nicht alle Aspekte der Praxis erfreulich oder risikolos sein mögen.

Möglichkeiten und Grenzen des völkerstrafrechtlichen Rechtsgüterschutzes diskutiert *Kai Ambos* an ausgewählten Problemen wie positiven Kompetenzkonflikten sowohl zwischen nationalen Strafgerichten als auch zwischen supranationalen ad hoc-Gerichten und dem IStGH, die ratione personae beschränkte Kompetenz internationaler Strafgerichte, Probleme der Beweisführung und der Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten.

Schließlich analysiert *Thomas Weigend* die als Vorbild gemeinte „Umsetzung“ des materiellen Rechts des Rom-Statuts im deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Die Formulierung von Tatbeständen, die dem nulla poena-Satz und anderen grundlegenden Prinzipien des deutschen Strafrechts genügen und zugleich das Völkerrecht zutreffend abbilden, erfordert Kompromisse, ebenso im Allgemeinen Teil. Brisanz weist das im VStGB festgeschriebene, obschon durch § 153f StPO gedämpfte Weltrechtsprinzip auf.

**III.** Das dritte Kapitel ist den Möglichkeiten und Grenzen der nachträglichen Aufarbeitung von Makroverbrechen, vor allem dem Täter-Opfer-Verhältnis gewidmet.

*Peter Steinbach* befasst sich mit der Vergangenheitsbewältigung nach der doppelten Diktaturerfahrung in Deutschland, namentlich mit dem Ertrag der NS-Prozesse für die Erforschung der Zeitgeschichte. Über die juristische Dimension hinaus liegt die Bedeutung der Prozesse auch in der gesellschaftlichen Anerkennung von Wirklichkeit durch Strafverfahren, wobei *Steinbach* den mit der Erstellung von Gutachten beauftragten Historikern eine zentrale Rolle für die Aufklärung der Verbrechen zuweist.

Das Rechts- und Geschichtsverständnis der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft untersucht *Anne Klein* unter dem Aspekt, welche Faktoren die Aufarbeitung der Vergangenheit blockierten und unter welchen Bedingungen es bedurfte, um das Erbe des NS-Regimes zu überwinden, wobei sie das bedrückende Bild einer Tätergesellschaft im *Goldhagenschen* Sinne zeichnet, die sich nur mühsam selbst aufklärt.

Der Erscheinung der Neutralisierung von Normen durch Straftäter mit Hilfe von Rechtfertigungen, Beschwichtigungen, Ausreden usw. geht *Michael Walter* in Theorie und Praxis nach, exemplarisch am Sprachgebrauch des NS-Staates und an autobiographischen Zeugnissen von RAF-Terroristen. Im Strafvollzug stellt sich die Durchbrechung der Neutralisierung als erster Schritt zur Resozialisierung dar.

Die neue Disziplin der Psychotraumatologie stellt *Gottfried Fischer* anhand der Erfahrungen aus dem Kölner Opferhilfe-Modell vor. Die Darstellung akuter und chronischer Traumafolgen sowie die physiologischen Erklärungsansätze für Traumata und die Auswirkungen auf die Gedächtnissysteme sind für Strafrechtler schon deshalb von Interesse, weil sich Konsequenzen sowohl für die Konfrontation von Opfern mit den möglichen Tätern vor Gericht als auch für die Würdigung der Aussagen von Opferzeugen ergeben.

IV. „Umgang mit Menschenrechtsverbrechen auf nationaler Ebene“ ist der Titel des vierten und letzten Kapitels. *Renate Winter*, Richterin am Special Court for Sierra Leone, liefert einen aufschlussreichen Erfahrungsbericht über die Arbeit dieses hybriden Gerichtshofs, der im Unterschied zu den auf Kapitel VII der UN-Charta gegründeten ad hoc-Gerichten über weniger Finanzmittel verfügt und sich keiner Hilfeleistungspflicht der UN-Mitgliedsstaaten erfreut. Trotz aller Schwierigkeiten zieht *Winter* eine positive Bilanz.

Der Special Court for Sierra Leone wird ergänzt durch Wahrheitskommissionen, denen der informative Beitrag von *Kathryn Tätzsch* gilt. Die auf freiwillige Mitarbeit der Zeugen setzenden Truth and Reconciliation Commissions (TRCs) sollen eine „Kultur der Konfrontation und des Erinnerns“ fördern und mit einem unparteilichen historischen Abschlussbericht enden. Gerade wegen der hohen Zahl von Kindersoldaten in den Konflikten Sierra Leones erscheinen die TRCs als geeignetes Instrument zur Aufarbeitung von Traumafolgen.

*Gerd Hankel* zeichnet die komplizierte Vorgeschichte des Völkermords in Ruanda nach, der ein ebenso komplexes Geschehen darstellt, an dem beide Bevölkerungsgruppen auch als Täter beteiligt waren, so dass der Verzicht auf Ermittlungen gegen die Tutsi-Miliz problematisch ist. Da weder

ICTR noch staatliche ruandische Justiz den Fallzahlen gewachsen waren, wurde die traditionelle Gacaca-Justiz wiederbelebt, anfangs mit großer Anteilnahme der Bevölkerung, die mittlerweile geschwunden ist.

Einen Praxisbericht über die Therapie traumatisierter Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Friedenspädagogin in Indonesien gibt *Ruth Mischnick*. Als Methoden der Traumaheilung werden Playback-Theater und hypnosystemische Therapie vorgestellt. Ziel ist nicht nur, durch Mobilisierung positiver Ressourcen den Individuen zu helfen, sondern auch ein Wiederaufflammen von Gewalt aufgrund unverarbeiteter Gewalterfahrung zu verhindern.

Der Band schließt mit einem Beitrag von *Horst Schüler-Springorum* zur nicht stets erfreulichen Entwicklung der internationalen Jugendkriminalpolitik, die angesichts der Vielzahl Minderjähriger, die an bewaffneten Konflikten als Täter beteiligt sind, für die juristische Erfassung solcher Konflikte unmittelbar relevant ist.

Die interdisziplinäre Vielfalt der Beiträge führt jedem an Völkerstrafrecht Interessierten eindrucksvoll vor Augen, welche Herkulesaufgaben sich in von Völkerstrafataten verwüsteten Gesellschaften stellen und dass die strafrechtliche Aufarbeitung zwar oft unverzichtbar, aber nie alleine ausreichend sein kann.

*Privatdozent Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M.,  
Bonn*